

**Einladung
zur 11. Sitzung
des Jugendhilfeausschusses
am Donnerstag, dem 22.09.2016,
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

T a g e s o r d n u n g

I. Öffentlich

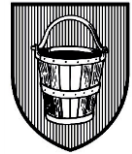
- | | |
|---|---|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift 06.07.2016 |
| 3 | 04 - 16 0868/2016 Fortführung des Konzeptes OGS-Plus;
hier: Baustein 2 |
| 4 | 04 - 16 0869/2016 Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von
Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und
Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein |
| 5 | 04 - 16 0870/2016 Freiwilliger Zuschuss zu den Personalkosten für das therapeutische
Personal in dem Familienzentrum Arche Noah |
| 6 | 04 - 16 0871/2016 Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagespflege;
hier: Eingabe an den Rat Nr. 25/2016 von Herrn Heinz Derksen |
| 7 | Mitteilungen und Anfragen |
| 8 | Einwohnerfragestunde |

II. Nichtöffentlich

- | | |
|----------------------|---|
| 9 | Feststellung der Sitzungsniederschrift 10.12.2015 |
| 10 04 - 16 0872/2016 | Bericht über Hilfeplanverfahren im Rahmen der §§ 27 ff, 35 a SGB VIII;
hier: Fallvorstellungen |
| 11 | Mitteilungen und Anfragen |

46446 Emmerich am Rhein, den 9. September 2016

Jan Ludwig
Vorsitzender



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	08.09.2016
		0868/2016	

Betreff

Fortführung des Konzeptes OGS-Plus;
hier: Baustein 2

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	22.09.2016
----------------------	------------

Beschlussvorschlag

Der JHA beschließt, das vorgelegte Konzept der Katholischen Waisenhausstiftung, hier Baustein 2, für weitere zwei Jahre an der Rheinschule, umzusetzen.

Sachdarstellung :

Der Jugendhilfeausschuss hat in seiner Sitzung vom 04.12.14 beschlossen, das Konzept der Katholischen Waisenhausstiftung modellhaft für zwei Jahre an der Rheinschule umzusetzen. In der Sitzung vom 10.12.15 wurde über die ersten Erfahrungen bei der Umsetzung berichtet.

In der Zeit bis heute hat sich regelmäßig eine Arbeitsgruppe bestehend aus Trägervertretern, Schulleitung und Jugendamt getroffen, um Erfahrungen zu reflektieren und das Konzept zu optimieren. Von allen Seiten wird die Arbeit als Gewinn gesehen. Die Kinder können im Kontext Schule und offenen Ganztags verbleiben. Die enge Vernetzung zur Schule und zu Mitarbeitern des offenen Ganztages macht eine intensive Förderung der Kinder möglich. Auch die Eltern werden bei dem Konzept eingebunden. Sie hospitieren bei der Arbeit mit den Kindern, so dass sie sehen können, welche Fortschritte die Kinder machen und welche Regeln beachtet werden müssen. Es gibt eine Elternvereinbarung und es werden bis zu vier Elterngespräche während der Dauer der Maßnahme geführt. Ein Kind soll die Gruppe in der Regel sechs Monate besuchen. Die Dauer kann nach oben oder unten abweichen. In der Sitzung werden Mitarbeiter der Stiftung anhand von Beispielen aus der Praxis die Erfahrungen darstellen. Das Projekt soll für weitere zwei Jahre fortgeführt werden. Das überarbeitete Konzept ist als Anlage beigefügt.

Die Kosten für ein Jahr betragen 55.000,- € und sollen im Haushalt ab dem Jahr 2017 wieder eingestellt werden.

I

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen: ja, im Produkt 1.100.06.03.01/ 53321200 werden 55.000,- € eingeplant

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0868 2016 A 1 Modellprojekt OGS Rheinschule

Sozialpädagogische Nachmittagsgruppe der Katholischen Waisenhausstiftung Emmerich (Modellprojekt OGS Rheinschule)

Allgemeine Beschreibung

Die *Sozialpädagogische Nachmittagsgruppe* ist eine auch kurzfristig einleitbare Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, um Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf zeitlich befristet (ca. 6 Monate) im Rahmen einer Kleingruppe (max. 8 Kinder) intensiv pädagogisch zu fördern. Das Angebot richtet sich an Kinder, die am regulären Betreuungs- und Bildungsangebot des Offenen Ganztages bis 16:00 Uhr teilnehmen. Die Teilnahme ist freiwillig.

Das besondere Merkmal dieses Angebotes, z.B. im Unterschied zu gängigen Tagesgruppenkonzepten, ist zum einen die räumliche Integration in die Schule, zum anderen der weitere Besuch der OGS-Regelgruppe zu bestimmten Zeiten. Die teilnehmenden Kinder besuchen die sozialpädagogische Nachmittagsgruppe an drei Tagen in der Woche (MO – MI) von 13:30 - 16:00 Uhr. Die übrige Zeit (nach Schulschluss bis 13:30 und DO/FR ganztägig) nehmen sie am OGS-Regelangebot teil, sodass der Bezug zur Regelgruppe bzw. Schule auch während ihrer Teilnahme an der Nachmittagsgruppe erhalten bleibt und die Kinder weitgehend inklusiv unterstützt werden.

Die Teilnahme an der sozialpädagogischen Nachmittagsgruppe bietet die Möglichkeit, individuelle und gemeinschaftliche Lernprozesse zu initiieren und Beziehungs- und Gruppenerfahrungen in einem „kleineren“ als dem regulären OGS-Rahmen zu ermöglichen. Sozialkompetenzen können so intensiv und individuell gestaltet eingeübt werden. Der Umgang mit Gefühlen, Impulsen und Ängsten sowie die entsprechenden Bewältigungsstrategien können in einem geschützten und intensiv begleiteten Rahmen erlernt werden.

Zielgruppe

Das Angebot der Nachmittagsgruppe richtet sich an Kinder, die im Schul-/OGS-System Verhaltensweisen (z.B. eine gesteigerte Konfliktbereitschaft, oppositionelles Verhalten oder auch Zurückgezogenheit/Kontaktschwierigkeiten) beobachten lassen, die sich negativ auf ihre Teilnahme an dem OGS-Gruppenangebot auswirken, da sie nicht in der Lage sind, die in einer Gruppe erforderlichen Verhaltensregeln und -weisen einzuhalten. Da die Ursachen hierfür in der Regel komplex und vielschichtig sein können, werden die Verhaltensweisen, die eine Teilnahme an der Nachmittagsgruppe nahelegen können, übergreifend als Stress- oder Überforderungssymptomatik aufgefasst.

Konkrete Merkmale einer solchen Symptomatik können z.B. sein:

- Missachtung grundlegender Regeln und Strukturen in der Großgruppe
- gesteigerte Aggressions- und Konfliktbereitschaft/oppositionelles Verhalten
- herabgesetzte/mangelnde Impulskontrolle
- geringe Kommunikations- bzw. Kooperationsbereitschaft (Ansprechbarkeit)
- geringe Frustrationstoleranz
- Unruhe/Hyperaktivität
- Passivität/Introvertiertheit/Teilnahmslosigkeit
- Fluchtverhalten
- geringes Bindungsvertrauen
- destruktive Beziehungsgestaltung
- negative Selbst- und/oder Fremdwahrnehmung
- Selbstentwertung/selbstverletzendes Verhalten
- Unsicherheit/Gehemmtheit/Angstsymptomatik
- Ausgrenzung/Stigmatisierung

Die Maßnahme eignet sich auch für zurückgezogene, introvertierte und angstbesetzte Kinder oder Kinder, die sich in einer akuten Krisensituation befinden oder durch besondere traumatische Erfahrungen belastet und in der Großgruppe überfordert sind.

Aufnahme

Eine Aufnahme in die Nachmittagsgruppe kann seitens der Schule/Schulsozialarbeit/OGS, des Jugendamtes und auch der Erziehungsberechtigten angeregt werden. Über die Aufnahme und ggf. den Aufnahmezeitpunkt entscheidet die Schulleitung in Absprache mit der Leitung der Nachmittagsgruppe und den Erziehungsberechtigten (s. auch Punkt *Zusammenarbeit mit Schule/Offenem Ganztag*). Die Teilnahme ist freiwillig und als Angebot an die Erziehungsberechtigten zu verstehen.

Zielsetzung

Das Hauptziel der sozialpädagogischen Arbeit besteht in der Entwicklung, Förderung und Festigung grundlegender sozialer Kompetenzen im Rahmen der Kleingruppe, deren Struktur (Abläufe/Regeln/Rituale) eine klare Orientierung, Stabilität und Sicherheit vermittelt. Die für eine konstruktive Teilnahme an größeren Gruppen grundlegenden Kompetenzen und Verhaltensweisen (z.B. Regelakzeptanz, Kommunikationsstrategien) werden hier intensiv trainiert und eingeübt. Darüber hinaus werden individuelle Ziele (z.B. Überwindung von Hemmungen, Stärkung des Selbstbewusstseins, soziale Beziehungsgestaltung, Selbstwahrnehmung, ...) gemeinsam mit den Kindern erarbeitet und umgesetzt.

Auf dieser Grundlage aufbauend, besteht das weitergehende Ziel in der Übertragung und Anwendung des Erlernten in den Kontext des schulischen Regelsystems (vgl. hierzu den Punkt *Zusammenarbeit mit Schule/Offenem Ganztag*).

Methoden, Inhalte & Tagesablauf

Das strukturelle Gerüst der pädagogischen Arbeit besteht in dem durch klare Abläufe, transparente, einfache Regeln und wiederkehrende Rituale geprägten Tagesablauf, der den Kindern ein Höchstmaß an Orientierung und Sicherheit bietet und „unveränderlich“ ist. Aufbauend auf diese Basis werden, je nach Zielsetzung und Einheit, Einzel-, Paar- und Gruppenaktivitäten durchgeführt. Inhaltlich wechseln spielerische (z.B. Gruppenspiel), reflektierende (z.B. Befindlichkeit, Ziele) und verpflichtende (z.B. Ordnungsdienste) Elemente einander ab. Eine Lernförderung stellt sicher, dass dieser wesentliche Bestandteil der OGS-Betreuung (Lernzeit/Hausaufgaben) ebenfalls geübt und trainiert wird.

Unterstützend (z.B. im Rahmen der Selbstreflexion/Selbstwahrnehmung) werden verschiedene methodische Hilfsmittel (Verstärkerpläne, Visualisierungen, Punktepläne) eingesetzt. Die Kinder führen, angelehnt an die Methode der Portfolioarbeit persönliche Mappen, in denen sie selbst ihre eigenen Ziele und ihre Lern- und Entwicklungserfolge dokumentieren.

Das Fachpersonal verfolgt in seinem Umgang mit den Kindern eine Grundhaltung, die als fest/konsequent und freundlich/empathisch zu bezeichnen ist. Die Mitarbeiter reagieren unmittelbar auf das Verhalten der Kinder, fordern z.B. ruhig, aber konsequent Verpflichtendes ein, wertschätzen die Erfolge oder fragen aufmerksam nach und signalisieren deutlich ihr Interesse an den Kindern und ihrem Verhalten.

Der Tagesablauf stellt sich folgendermaßen dar:

13:30 – 14:00 Uhr	Eingangsrunde (Befindlichkeit, Schweigeminute, Ordnungsdienste, Vorstellung Tagesplan, Punkteplan, Abschlussritual)
14:00 – 14:10 Uhr	Gruppenspiel
14:10 – 14:45 Uhr	Einzel-, Paar-, Gruppenarbeit
14:45 – 15:15 Uhr	Gemeinsame Zwischenmahlzeit (mit Vor- und Nachbereitung)
15:15 – 15:45 Uhr	Lernförderung
15:45 – 16:00 Uhr	Ordnungsdienste, Tages- und Zielreflexion, Verabschiedung

Zusammenarbeit mit schulischen Fachkräften

Eine besondere Bedeutung hat die Vernetzung und Zusammenarbeit mit der Schule, der Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages und der Schulsozialarbeit. Ein fortlaufendes Informations- und Austauschverfahren (schriftlich, mündlich) ist festgelegt.

In der Regel wird der Unterstützungsbedarf eines Kindes durch die Schule bzw. die Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages beobachtet/erkannt und die Teilnahme an der Nachmittagsgruppe angeregt.

Vor der Aufnahme eines Kindes werden alle im schulischen System beteiligten Fachkräfte schriftlich (Informationsbogen) informiert und können eine erste Einschätzung hinsichtlich möglicher Lernziele, Stärken des Kindes usw. abgeben. Die Teilnahme an der

Nachmittagsgruppe wird den Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung angeboten. Die Anmeldung erfolgt über einen Aufnahmebogen.

Um die Nachhaltigkeit von Entwicklungen zu gewährleisten und einen Transfer des Erlernten in das OGS-Regelsystem zu unterstützen, findet zum Ende einer Teilnahme ein Entlassgespräch zwischen der Leitung der Nachmittagsgruppe und der OGS-Gruppenleitung statt und alle Beteiligten werden schriftlich (Entlassbogen) über die bearbeiteten Lernziele und Entwicklungen informiert.

Mindestens drei weitere Reflexionsgespräche in festgelegtem zeitlichen Abstand mit den OGS-Fachkräften (ggf. auch weitere Fachkräfte) gewährleisten, dass die Entwicklung im Regelsystem auch nach dem Ausscheiden aus der Gruppe gemeinsam beobachtet und ggf. durch Beratung oder andere Formen der Unterstützung gefördert werden kann. Hier können der Prozess in der Großgruppe, methodisch-pädagogische Anknüpfungspunkte und auch mögliche Lösungsstrategien bei auftretenden Problemen besprochen werden.

Die Durchführung der Lernzeit im OGS-Regelsystem (donnerstags) wird durch die Teilnahme einer Mitarbeiterin der Nachmittagsgruppe unterstützt.

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

Auch der Kontakt zu den Eltern ist ein wichtiger Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Neben Tür-und-Angel-Gesprächen (z.B. bei der Abholung) werden regelmäßige Gesprächstermine vereinbart. Mit der Aufnahme ihres Kindes sichern die Eltern zu, dass sie an mind. drei Informations-/Reflexionsgesprächen (Anfang, Mitte, Ende) mit den Fachkräften der Kleingruppe teilnehmen. Darüber hinaus erklären sie sich bereit, im Abstand von 6 – 8 Wochen (mind. Zweimal während des Teilnahmezeitraumes) ihr Kind an einem Tag in der Gruppe zu begleiten.

Auf diese Weise wird zum einen sichergestellt, dass die Erziehungsberechtigten über den laufenden Prozess gut informiert sind, Möglichkeiten für die Beantwortung von Fragen, Anregungen oder auch kritische Rückmeldungen bestehen und u.U. auch Tipps für das häusliche Umfeld oder die Inanspruchnahme weiterer Unterstützungsmöglichkeiten gegeben werden können. Zum anderen können die Fortschritte des eigenen Kindes ganz konkret gesehen (und gewertschätzt) und positiv wirksame Verhaltensweisen im Umgang mit Kindern insgesamt erlebt und erfahren werden.

Reflexion/Weiterentwicklung des Modellprojekts

Zur Reflexion, Begleitung und konzeptionellen Weiterentwicklung des Projekts finden regelmäßig Gespräche statt, an denen die Schulleitung, die Leitung der Nachmittagsgruppe, der zuständige Fachberater/Koordinator, die Bereichsleitung des Katholischen Waisenhauses und die Koordinatorin des ASD (Jugendamt) teilnehmen.

Sozialpädagogische Nachmittagsgruppe – Überblick

Allgemeine Informationen

- Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe
- Max. 8 Kinder, die die Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages besuchen
- Ca. 6 Monate
- Montag – Mittwoch, 13:30 – 16:00 Uhr
- Intensive pädagogische Förderung zur Entwicklung und Festigung sozialer und individueller Kompetenzen
- Räumliche Integration in Schule und enge Vernetzung mit allen Fachkräften
- Gleichzeitiger Besuch des OGS-Regelsystems

Zielgruppe

- Kinder mit Überforderungssymptomatik

Zielsetzung

- Entwicklung und Festigung individueller und sozialer Kompetenzen
- Transfer des Erlernten in das schulische Regelsystem

Aufnahme

- Anregung durch Fachkräfte der Schule/OGS, Jugendamt, Erziehungsberechtigte
- Aufnahmeentscheidung durch Schulleitung/Leitung Nachmittagsgruppe/Erziehungsberechtigte
- Teilnahme ist freiwillig/Angebot an die Erziehungsberechtigten

Methoden & Inhalte

- Feste Struktur mit klaren Abläufen, einfachen Regeln und vielen Ritualen
- Einzel-, Paar-, Gruppenaktivitäten
- Individuelle Zielerarbeitung
- Wechsel von spielerischen, reflektierenden, verpflichtenden Elementen/Inhalten
- Portfolio/Mappen, Verstärker-/Punktepläne
- Konsequent-empathische Haltung der Fachkräfte („fest & freundlich“), unmittelbare Reaktionen

Zusammenarbeit mit schulischen Fachkräften

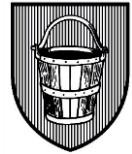
- Beobachtung/Erkennung von Unterstützungsbedarfen
- Festgelegtes Informations-/Austauschverfahren (schriftlich, mündlich)
- Reflexions- und Beratungsgespräche im Anschluss an die Teilnahme
- Gemeinsame Durchführung der Lernzeit im OGS-Regelsystem (donnerstags)

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- Regelmäßige Informations-/Reflexionsgespräche (mind. 3 Gespräche)
- Teilnahme eines Erziehungsberechtigten an der Gruppe (an mind. 2 Tagen)

Reflexion/Weiterentwicklung des Projekts

- Regelmäßige Gespräche: Schulleitung, Leitung Nachmittagsgruppe, Bereichsleitung KWS, Fachberater, Koordinatorin ASD (Jugendamt)



TOP
Vorlagen-Nr. Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

04 - 16
0869/2016

08.09.2016

Betreff

Erlass der 4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	22.09.2016
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2016
Rat	08.11.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die als Anlage 1 beigefügte Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen sowie die Elternbeitragstabelle für das Kindergartenjahr 2017/2018 in Form von Variante II. Die zukünftige Erhöhung der Elternbeitragstabelle wird analog § 3 Abs. 5 der Satzung vorgenommen.

Sachdarstellung :

Die in der Sitzung am 11.12.07 durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossene Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder und Förderung in Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein soll mit 4. Nachtragssatzung in der Sitzung des Rates am 08.11.16 geändert werden.

Die o.g. Satzung wurde zuletzt im Jahr 2011 geändert. Seit dem haben sich durch Änderungen anderer Gesetze oder Rechtsprechung zur Elternbeitragsberechnung notwendige Änderungen in der Satzung ergeben, die jetzt eingearbeitet werden sollen, damit sie angewandt werden können.

Darüber hinaus ist eine Änderung der Elternbeitragstabelle ab dem kommenden Kindergartenjahr 2017/18 vorgesehen. Die Beiträge wurden zuletzt im Jahr 2009 geändert. Seit dem Kindergartenjahr 2010/11 erfolgt jährlich die 1,5 prozentige Erhöhung analog zur Erhöhung der Kindpauschalen im KiBiz. Durch die letzte Änderung des KiBiz, die am 01.08.16 in Kraft getreten ist, werden gem. § 19 II KiBiz die Kindpauschalen für die Kindergartenjahre 16/17 bis 18/19 um jeweils 3 % erhöht. Bisher waren es jährlich nur 1,5 %.

Im Rahmen der vorgenannten Änderungen wurden die Satzung sowie die Elternbeitragstabelle überarbeitet. Die Änderungen sollen zum Kindergartenjahr 2017/2018 umgesetzt werden. Eine Änderung im laufenden Kindergartenjahr ist nicht zu empfehlen, da die finanziellen Auswirkungen für Eltern vorhersehbar und planbar sein sollten. Ende November 2016 laufen bereits die Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2017/2018, so dass die neue Beitragstabelle jetzt auf den Weg zu bringen ist.

Auszug aus dem Gesetz (§ 19 II KiBiz):

(2) Die Kindpauschalen erhöhen sich jährlich, erstmals für das Kindergartenjahr 2015/2016, um 1,5 Prozent. Die Kindpauschalen erhöhen sich abweichend von Satz 1 in den Kindergartenjahren 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 jährlich um 3 Prozent.

Die aktuelle Beitragstabelle für das Kindergartenjahr 2016/17 ist als Anlage 2 beigelegt.

Für die Änderung der Elternbeiträge werden drei Varianten zur Beratung vorgestellt. Diese werden im folgendem erläutert.

Bei allen Varianten werden andere als die bisherigen Einkommensstufen festgelegt. Bisher gab es sechs Stufen, zukünftig soll es zehn geben. Die unterste Einkommensstufe soll von bisher 20.000,- € auf jetzt 22.500,- € hochgestuft werden, um die Eltern/ Familien, die ein relativ geringes Einkommen haben, zu entlasten. Neben dem Einkommen müssen die Eltern auch das Essensgeld in der Kindertageseinrichtung zahlen, so dass der Wegfall des Elternbeitrages eine Entlastung darstellen würde.

Durch die Anhebung der untersten Einkommensstufe wird fiktiv angenommen, dass 50 % der Beiträge, die bisher in Stufe 1 waren, wegfallen. Dies wären ca. 14.000,- €.

Die bisherigen Stufen 1 bis 3 werden neu festgelegt, so dass es eine Stufe mehr gibt. Folglich müssen auch die Elternbeiträge angepasst werden und es kann zu weiteren Einnahmeeinbußen von geschätzt 30.000 € kommen.

Die dritte Änderung bei den Einkommensstufen erfolgt über der bisherigen Stufe 5. Hier werden noch vier weitere Stufen festgelegt. Eltern/ Familien mit höherem Einkommen werden folglich zu einem höheren Elternbeitrag herangezogen. Zum einen soll die Entlastung der unteren Einkommensgruppen durch die Einführung der höheren Elternbeiträge in den weiteren Gruppen gegenfinanziert werden.

Zum anderen wurde diese Maßnahme im Rahmen der überörtlichen Prüfung des Gemeindeprüfungsamtes NRW angeregt, da die Stadt Emmerich am Rhein im Vergleich zu anderen Kommunen, einen niedrigen Elternbeitrag in den höheren Einkommensstufen aufweist.

Die Ermittlung der Einkommensstufen ist in Anlage 3 dargestellt. Rot unterlegt sind dort die Bereiche, in denen eine neue Zwischenstufe festgelegt wurde. Ebenfalls dargestellt sind die Differenzen zwischen den einzelnen Einkommensstufen. Diese sind nach oben hin steigend, d.h., dass die Abstände zwischen den einzelnen Stufen größer werden.

In der Anlage 3 sind außerdem die Erhöhungen der Elternbeiträge zwischen den einzelnen Stufen dargestellt. Diese nehmen nach oben hin prozentual ab. Hier ist anzumerken, dass die Prozentsätze bei den oberen Einkommensstufen generell schon höhere Beiträge ausmachen. Ein weiterer Grund dafür ist die Wahl der Kostenobergrenze, die von der Verwaltung für einen Kindergartenplatz bzw. einen Platz in einer Tagespflegestelle zu Grunde gelegt wurde. Als Kostenobergrenze wurden die Kindpauschalen gem. § 19 KiBiz, ohne die weiteren gesetzlichen und freiwilligen Zuschüsse angenommen. Die Einnahmen sollen die Ausgaben nicht übersteigen. Dies ist in der Anlage 4 durch ein * kenntlich gemacht. Differenziert betrachtet werden müssen die Kosten für die Tagespflege, da hier ein Stundensatz für die Regelbetreuung in Höhe von 4,50 € zu Grunde gelegt wird. Darüber hinaus betragen die städtischen Zuschüsse zu den Sozialversicherungsabgaben bei einer Ganztagsbetreuung ca. 100 € monatlich und wären im Falle einer Prüfung der Kostendeckung anteilig zum Stundensatz hinzu zu rechnen.

Die Stichtagsregelung für die Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle erfolgt analog zu § 19 V KiBiz. Danach wird für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde gelegt, welches ein Kind bis zum 01. November des laufenden Kindergartenjahres haben wird. Wird ein Kind nach dem 01. November geboren und erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in eine Betreuung aufgenommen, so zahlen die Eltern den Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren (vgl. § 3 IV der geänderten Satzung). Da im Rahmen der Ausgaben die Kinder, die unterjährig 3 Jahre alt werden, für das gesamte Kindergartenjahr einen höheren Aufwand bedeuten, wird bisher der Elternbeitrag ebenfalls für das gesamte Kindergartenjahr mit dem höheren Elternbeitrag belegt (Kosten/Nutzungsprinzip). Würde man diese Regelung zugunsten der Eltern ändern, würde dies zu Einnahmeverlusten führen. Die Einnahmeverluste können nicht genau beziffert werden, sondern lediglich überschlägig berechnet werden. Danach käme man auf einen Einnahmeverlust i. H. v. 45.000,- €.

Die einzelnen Varianten sehen wie folgt aus:

- Variante I geht von einer Steigerung der Beiträge von 3 % aus. Die Kostensteigerung entspricht – wie bereits erwähnt- der Kostensteigerung bei den Kindpauschalen.
- Bei Variante II erfolgt zu der 3-prozentigen Erhöhung eine statische Erhöhung der Beiträge und zwar wie folgt: in den Stufen 1-3 um jeweils 1,- €, in den Stufen 4-6 um jeweils 2,- € und in den Stufen 7-9 um jeweils 3,- €.
- Bei Variante III erfolgt zu der 3-prozentigen Erhöhung ebenfalls eine statische Erhöhung der Beiträge und zwar wie folgt: in den Stufen 1-3 um jeweils 2,- €, in den Stufen 4-6 um jeweils 4,- € und in den Stufen 7-9 um jeweils 6,- €.

Die Steigerung von 3 % wurde anhand der aktuellen Beiträge aus dem Kindergartenjahr 2016/17 berechnet. **Alle Beiträge wurden kaufmännisch gerundet.**

In Anlage 4 sind alle drei Varianten zum Vergleich nebeneinander dargestellt. Unter den Tabellen finden sich jeweils die Kinderpauschalen, welche die Obergrenze für den Elternbeitrag darstellen.

Die Veränderungen der Einnahmen, die sich durch eine Änderung der Beitragstabelle ergeben, können nicht genau berechnet werden. Die neuen Einkommensstufen weichen von den alten ab, so dass man keine Einschätzung vornehmen kann, wie sich die Beitragszahler auf die neuen Stufen verteilen. Von den Beitragspflichtigen, die in der bisher höchsten Einkommensstufe liegen, ist die konkrete Einkommenshöhe nicht bekannt, da aufgrund der bisherigen Regelung der Selbsteinschätzung (ab 61.355 €) keine Einkommensunterlagen vorgelegt werden müssen. Durch die neuen Einkommensstufen müssen die Eltern mit Einkommen über 61.355,- € zukünftig ihr Einkommen vorlegen, so dass erst dann eine Berechnung der Beitragshöhe erfolgen kann.

In Anlage 5 ist die Beitragssituation des Kindergartenjahres 2015/16 dargestellt. Dort ist ersichtlich, wie sich die Beiträge auf die jeweiligen Einkommensstufen und die gebuchten Stunden verteilen. In Stufe 0 fallen bereits 34 % der Elternschaft und sind somit beitragsfrei. Hier enthalten sind die beitragsfreien Geschwisterkinder und die Kinder im letzten beitragsfreien Kindergartenjahr. In Stufe 2 fallen 18 % der Beitragspflichtigen, jedoch sind davon nur 12 % Beitragszahler. Die übrigen 6 % sind Geschwisterkinder oder Kinder im beitragsfreien Jahr. In Stufe 5 waren bisher 17 %, von denen 10 % einen Elternbeitrag gezahlt haben (7% sind hier auch Geschwisterkinder oder Kinder im beitragsfreien Jahr). Aus der Zusammenfassung und dem Diagramm „Zahlkinder“ ist ersichtlich, dass die beitragsfreien Kinder den größten Anteil bilden. In den Einkommensstufen 2 und 5 werden die meisten Eltern zu einem Elternbeitrag herangezogen. Eine weitere Veränderung der Einkommensstufen in den Bereichen bis Stufe 5 würde vermutlich zu weiteren Einnahmeausfällen führen.

In der Variante I wurde nur eine 3 % ige Erhöhung eingerechnet, die analog der Erhöhung der Kindpauschalen und der bisherigen Regelung sich dem anzupassen, vorgenommen wurde. Hierbei ist anzumerken, dass für das Kindergartenjahr 2016/2017 die Erhöhung von 1,5 % auf 3% nicht durchgeführt wurde.

Die zusätzliche Erhöhung des jeweiligen Festbetrages (Variante II) in den Einkommensstufen erfolgt, um hier teilweise einen Ausgleich zu schaffen und gleichzeitig die bisherigen Beiträge in einem Schritt nicht zu stark zu erhöhen. Hierbei wurde bereits die nächste 3 %ige Erhöhung für das Kindergartenjahr 2018/2019 berücksichtigt.

Die Variante III beinhaltet eine stärkere Festbetragserhöhung und damit verbunden eventuelle höhere Mehreinnahmen.

Die Verwaltung schlägt die Beitragstabelle lt. Variante II vor. Die Erhöhung der Beiträge in den alten Einkommensstufen liegt im angemessenen Bereich und die Einführung der zusätzlichen Beitragsstufen entspricht dem höheren Einkommen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen können derzeit nicht beziffert werden. Produkt
1.100.06.01.01/ 43210000

.

Leitbild :

.

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 0869 2016 A 1 4. Nachtragssatzung

04 - 16 0869 2016 A 2 Tabelle

04 - 16 0869 2016 A 3 Neue Beitragsstufen ohne prozentuale Erhöhung

04 - 16 0869 2016 A 4 Elternbeiträge Kindergarten Kindertagespflege

04 - 16 0869 2016 A 5 Einnahmesituation Kindergartenjahr 2016 18

04 - 16 0869 2016 A 6 Gegenüberstellung

Anlage 1

4. Nachtragssatzung zur Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder und Förderung in der Kindertagespflege der Stadt Emmerich am Rhein

Aufgrund der § 7 und 41 Abs. 1 Buchst. F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Art. 3 G vom 1.10.2013 (GV.NRW.S. 564, 565) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV.NRW.S. 462) und des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - Erstes KiBiz-Änderungsgesetz - vom 22.07.2011 (GV.NRW.S. 37) zuletzt geändert durch Art. 1 vom 17.06.2014 (GV.NRW.S. 336) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am folgende Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder öffentlich geförderter Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge.

b) Absatz 1 Satz 2 wird ersetzt:

Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.

c) Absatz 3 wird eingefügt:

Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut, die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Emmerich am Rhein befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung ebenfalls durch die Stadt Emmerich am Rhein.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird geändert:

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind überwiegend nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

b) Absatz 4 wird geändert:

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

c) Absatz 4a wird geändert:

Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Jahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

d) Absatz 4b wird eingefügt:

Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

e) Absatz 5 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 6 wird geändert:

Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird Absatz 4

c) In Absatz 4 Satz 1 wird § 19 Abs. 4 durch § 19 Abs. 5 KiBiz ersetzt.

d) Absatz 4 Satz 2 wird geändert:

Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege neu aufgenommen, ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 wird Kindergartenjahr 2010/211 durch 2015/2016 ersetzt.

§ 19 Abs. 4 wird durch § 19 Abs. 2 KiBiz ersetzt.

Nach Absatz 1 Satz 1 werden die Sätze 2 bis 4 eingefügt:

Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Beitragstabelle festgesetzt.

Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Beiträge analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3%.

Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2018/2019 auf volle Euro gerundet.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 werden geändert:

Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern nach § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen.

b) Absatz 1 Satz 5 und 6 werden geändert:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist anrechnungsfrei.

Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € im Monat als Einkommen unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

c) Absatz 1 Satz 9 wird geändert:

Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

d) Absatz 2 wird ersetzt:

Maßgebend für die Beitragseinstufung ist das Einkommen eines Kalenderjahres.

Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen.

Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

e) Absatz 3 wird geändert:

Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.

f) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 wird geändert:

Die Feststellung der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird geändert:

Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

b) Absatz 1 Satz 2 entfällt.

c) Absatz 2 wird geändert:

Bei Aufnahme und danach auf Verlangen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der persönlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.

aktuelle Tabelle 2016/17

Stufe	Jahresbruttoei nkommen	Kinder ab 3 Jahren			Kinder unter 3 Jahren		
		bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden	bis 25 Stunden	bis 35 Stunden	bis 45 Stunden
0	bis 20.000	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	bis 24.542	21,01 €	29,38 €	37,75 €	52,51 €	73,45 €	94,36 €
2	bis 36.813	35,84 €	50,13 €	64,39 €	89,59 €	125,26 €	160,96 €
3	bis 49.084	58,90 €	82,36 €	105,84 €	147,22 €	205,90 €	264,58 €
4	bis 61.355	92,66 €	129,60 €	166,54 €	231,63 €	323,99 €	416,31 €
5	über 61.355	121,91 €	170,49 €	219,07 €	304,74 €	426,21 €	547,69 €

Anlage 3

Neue Beitragsstufen ohne prozentale Erhöhung und Rundung

Beitragsstufen alt/neu

Beitragsstufen alt/neu			neue Beiträge ab 01.08.2017			Differenzbeträge in Euro / %						
Diff.:	neu: bis...	alt: bis...	Stufe	Kinder ab 3 Jahre								
				bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 25 Std.			bis 35 Std.	bis 45 Std.	
			0	€	€	€	€	100,00%		100,00%		100,00%
5.500 €	22.500 €	20.000 €	1	21,01 €	29,41 €	37,82 €	21,01 €	5,25 €	25,00%	36,77 €	47,27 €	25,00%
7.000 €	35.000 €	24.542 €	2*	26,26 €	36,77 €	47,27 €	5,25 €	25,00%	36,77 €	25,00%	47,27 €	25,00%
8.000 €	43.000 €	36.813 €	3	36,77 €	51,47 €	66,18 €	10,51 €	40,00%	22,06 €	40,00%	28,36 €	40,00%
9.000 €	52.000 €	49.084 €	4	58,83 €	82,36 €	105,89 €	22,06 €	60,00%	30,88 €	60,00%	39,71 €	60,00%
10.000 €	62.000 €	61.355 €	5	91,18 €	127,66 €	164,13 €	32,36 €	55,00%	45,30 €	55,00%	58,24 €	40,00%
12.000 €	74.000 €	über 61.355 €	6**	127,66 €	178,72 €	229,78 €	36,47 €	40,00%	51,06 €	40,00%	65,65 €	55,00%
15.000 €	89.000 €		7	172,34 €	241,27 €	310,21 €	44,68 €	35,00%	62,55 €	35,00%	80,42 €	35,00%
19.000 €	108.000 €		8	224,04 €	313,65 €	403,27 €	51,70 €	30,00%	72,38 €	30,00%	93,06 €	30,00%
	über 108.000 €		9	280,05 €	392,07 €	504,08 €	56,01 €	25,00%	78,41 €	25,00%	100,82 €	25,00%

Kindpauschale	Gr.Typ III 17-18
25 Std.	310,64 €
35 Std.	414,68 €
45 Std.	664,60 €

*neue Zwischenstufe

Beitragsstufen alt/neu

Beitragsstufen alt/neu			neue Beiträge ab 01.08.2017			Differenzbeträge in Euro / %							
Diff.:	neu: bis...	alt: bis...	Stufe	Kinder unter 3 Jahre									
				bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	bis 25 Std.		bis 35 Std.		bis 45 Std.		
- €	22.500 €	20.000 €	0	- €	- €	- €							
5.500 €	28.000 €	24.542 €	1	52,53	73,54	94,55	52,53	100,00%	73,54	100,00%	94,55	100,00%	
7.000 €	35.000 €		2*	65,66	91,92	118,18	13,13	25,00%	91,92	25,00%	118,18	25,00%	
8.000 €	43.000 €	36.813 €	3	91,92	128,69	165,45	26,26	40,00%	55,15	40,00%	70,91	40,00%	
9.000 €	52.000 €	49.084 €	4	151,67	212,33	273,00	59,75	65,00%	83,65	65,00%	107,54	65,00%	
10.000 €	62.000 €	61.355 €	5**	235,08	329,12	423,15	83,42	55,00%	116,78	55,00%	150,54	55,00%	
12.000 €	74.000 €	über 61.355 €	6**	305,61	427,85	550,09	70,52	30,00%	98,73	30,00%	126,94	30,00%	
15.000 €	89.000 €		7	333,11	466,36	599,60	27,50	9,00%	38,51	9,00%	49,51	9,00%	
19.000 €	108.000 €		8	359,76	503,66	647,57	26,65	8,00%	37,31	8,00%	47,97	8,00%	
	über 108.000 €		9	388,54	543,96	699,37	28,78	8,00%	40,29	8,00%	51,81	8,00%	

Kindpauschale	Gr.Typ I/II 17-18
25 Std.	420,90 €
35 Std.	563,99 €
45 Std.	723,28 €

Tagespflege ohne SV	
25 Std.	450,00 €
35 Std.	630,00 €
45 Std.	810,00 €

**bei Reduzierung Beitragsverlust

Anlage 4

Elternbeiträge Kindergarten / Kindertagespflege 01.08.2017 bis 31.07.2018

O:
4

Kinder ab 3 Jahre												
Stufe				bis 25 Std.			bis 35 Std.			bis 45 Std.		
				Variante I	Variante II	Variante III	Variante I	Variante II	Variante III	Variante I	Variante II	Variante III
				prozentuale Erhöhung	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung 3% plus
				3%	Stufen 1-3: 1€ Stufen 4-6: 2€ Stufen 7-9: 3€	Stufen 1-3: 2€ Stufen 4-6: 4€ Stufen 7-9: 6€	3%	Stufen 1-3: 1€ Stufen 4-6: 2€ Stufen 7-9: 3€	Stufen 1-3: 2€ Stufen 4-6: 4€ Stufen 7-9: 6€	3%	Stufen 1-3: 1€ Stufen 4-6: 2€ Stufen 7-9: 3€	Stufen 1-3: 2€ Stufen 4-6: 4€ Stufen 7-9: 6€
alt:		neu:		gerundet			gerundet			gerundet		
bis....		bis....		Differenz			gerundet			gerundet		
0	20.000 €	22.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	24.542 €	28.000 €	5.500 €	22 €	23 €	24 €	30 €	31 €	32 €	39 €	40 €	41 €
2		35.000 €	7.000 €	27 €	28 €	29 €	38 €	39 €	40 €	49 €	50 €	51 €
3	36.813 €	43.000 €	8.000 €	38 €	39 €	40 €	53 €	54 €	54 €	68 €	69 €	70 €
4	49.084 €	52.000 €	9.000 €	61 €	63 €	65 €	85 €	87 €	89 €	109 €	111 €	113 €
5	61.355 €	62.000 €	10.000 €	94 €	96 €	98 €	131 €	133 €	135 €	169 €	171 €	173 €
6	über 61.355 €	74.000 €	12.000 €	131 €	133 €	135 €	184 €	186 €	188 €	237 €	239 €	241 €
7		89.000 €	15.000 €	178 €	181 €	184 €	249 €	252 €	255 €	320 €	323 €	326 €
8		108.000 €	19.000 €	231 €	234 €	237 €	323 €	326 €	329 €	415 €	418 €	421 €
9		über 108.000 €		288 €	291 €	294 €	404 €	407 €	410 €	519 €	522 €	525 €

Kindpauschalen - Grp-typ III/17-18	
25 Std.	311 €
35 Std.	415 €
45 Std.	665 €

Kinder unter 3 Jahre												
Stufe				bis 25 Std.			bis 35 Std.			bis 45 Std.		
				Variante I	Variante II	Variante III	Variante I	Variante II	Variante III	Variante I	Variante II	Variante III
				prozentuale Erhöhung	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung	prozentuale Erhöhung 3% plus	prozentuale Erhöhung 3% plus
				3%	Stufen 1-3: 1€ Stufen 4-6: 2€ Stufen 7-9: 3€	Stufen 1-3: 2€ Stufen 4-6: 4€ Stufen 7-9: 6€	3%	Stufen 1-3: 1€ Stufen 4-6: 2€ Stufen 7-9: 3€	Stufen 1-3: 2€ Stufen 4-6: 4€ Stufen 7-9: 6€	3%	Stufen 1-3: 1€ Stufen 4-6: 2€ Stufen 7-9: 3€	Stufen 1-3: 2€ Stufen 4-6: 4€ Stufen 7-9: 6€
alt:		neu:		gerundet			gerundet			gerundet		
bis....		bis....		Differenz			gerundet			gerundet		
0	20.000 €	22.500 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
1	24.542 €	28.000 €	5.500 €	54 €	55 €	56 €	76 €	77 €	78 €	97 €	98 €	99 €
2		35.000 €	7.000 €	68 €	69 €	70 €	95 €	96 €	97 €	122 €	123 €	124 €
3	36.813 €	43.000 €	8.000 €	95 €	96 €	97 €	133 €	134 €	135 €	170 €	171 €	172 €
4	49.084 €	52.000 €	9.000 €	156 €	158 €	160 €	219 €	221 €	223 €	281 €	283 €	285 €
5	61.355 €	62.000 €	10.000 €	242 €	244 €	246 €	339 €	341 €	343 €	436 €	438 €	440 €
6	über 61.355 €	74.000 €	12.000 €	315 €	317 €	319 €	441 €	443 €	445 €	567 €	569 €	571 €
7		89.000 €	15.000 €	343 €	346 €	349 €	480 €	483 €	486 €	618 €	621 €	624 €
8		108.000 €	19.000 €	371 €	374 €	377 €	519 €	522 €	525 €	667 €	670 €	673 €
9		über 108.000 €		400 €	403 €	406 €	560 €	563 €	564 € *	720 €	723 €	723 € *

Kindpauschalen - Grp-typ I/17-18		Kosten Tagespflege ohne SV	
25 Std.	421 €	25 Std.	450 €
35 Std.	564 €	35 Std.	630 €
45 Std.	723 €	45 Std.	810 €

* Beiträge herabgesetzt, da Kindpauschalen Kita erreicht

Anlage 5

Einnahmesituation Kindergartenjahr 2015/16

Kinder ab 3 Jahren

Stufe	25h			35h			45h			Summe
	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreies Jahr	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreies Jahr	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreies Jahr	
0	21	3	8	59	13	27	81	14	60	286
1	5	2	2	21	5	8	13	2	12	70
2	23	5	4	38	3	13	33	7	22	148
3	19	0	1	25	3	13	15	4	12	92
4	15	1	1	26	3	12	6	0	7	71
5	24	7	3	29	5	17	9	8	17	119
Summe	107	18	19	198	32	90	157	35	130	786

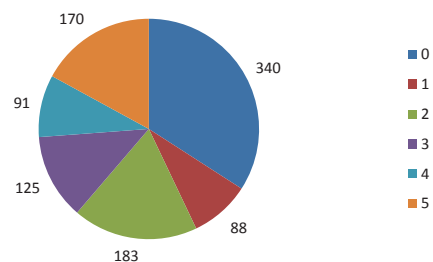
Kinder unter 3 Jahren

Stufe	25h			35h			45h			Summe
	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreies Jahr	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreies Jahr	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreies Jahr	
0	8	2		15	10		15	3	1	54
1	2	2		5	0		7	2		18
2	10	2		6	3		13	1		35
3	15	3		7	0		7	1		33
4	9	2		3	2		3	1		20
5	19	5		16	3		5	3		51
Summe	63	16	0	52	18	0	50	11	1	211

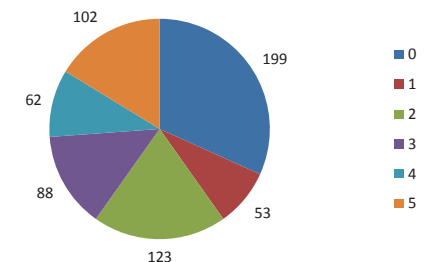
Zusammenfassung

Stufe	Zahlkinder	Geschw. Kinder	beitragsfreies Jahr	Summe	davon %	
					Anteil in %	Zahlkinder
0	199	45	96	340	34,10	19,96
1	53	13	22	88	8,83	5,32
2	123	21	39	183	18,36	12,34
3	88	11	26	125	12,54	8,83
4	62	9	20	91	9,13	6,22
5	102	31	37	170	17,05	10,23
Summe	627	130	240	997		
insgesamt Beitragsfrei		569	57,07			

Zusammenfassung aller Kinder



"Zahlkinder"



Kinder in Stufe 0 sind eigentlich keine Zahlkinder, weil die Eltern tatsächlich keinen Beitrag zahlen.

Satzungstext alt

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ~~im Sinne des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)~~ erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 90 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KiBiz monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zum öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten. Die Beitragshöhe wird gemäß der als Anlage beigefügten Elternbeitragstabellen festgesetzt.

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtige sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Satzungstext neu

§ 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder **öffentlich geförderter** Kindertagespflege erhebt die Stadt Emmerich am Rhein als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe öffentlich-rechtliche Beiträge. **Bei Kindertagespflege gelten ergänzend die Richtlinien der Stadt Emmerich am Rhein zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung.**

(2) Gemäß § 23 Abs. 5 KiBiz wird eine soziale Staffelung der Elternbeiträge vorgesehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit berücksichtigt. Für Geschwisterkinder können ermäßigte Beiträge vorgesehen werden.

(3) Werden Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut die sich nicht im Jugendamtsbezirk der Stadt Emmerich am Rhein befindet und macht das Jugendamt der aufnehmenden Kommune hierfür einen Kostenausgleich geltend, erfolgt die Elternbeitragserhebung ebenfalls durch die Stadt Emmerich am Rhein.

§ 2 Beitragspflicht, Fälligkeit, Beitragszeitraum

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern **oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.** Lebt das Kind **überwiegend** nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

~~(4) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung oder bei Aufnahme in Kindertagespflege.~~

~~(4a) Die Beitragspflicht endet mit dem Beginn des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung. Dieses Kindergartenjahr ist sowohl für den Besuch der Kindertageseinrichtung als auch für die Kindertagespflege beitragsfrei. Kinder, die auf Antrag vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, sind für das letzte Kindergartenjahr vor der Einschulung vom Elternbeitrag befreit. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder sind für das Jahr der Zurückstellung ebenfalls vom Elternbeitrag befreit.~~

~~(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 01. eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes.~~

~~(6) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt.~~

(4) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Platz dem Kind bei Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege zur Verfügung steht. Die Beiträge sind stets als volle Monatsbeiträge zu entrichten. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der Nutzung des Platzes.

(4a) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15. November folgenden Monat für maximal zwölf Monate beitragsfrei. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung in der Schule erforderlich. Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr zurückgestellt, so beträgt die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 ausnahmsweise zwei Jahre.

(4b) Wird ein Kind in einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege gefördert und betreut, sind die bewilligten Betreuungsstunden zu addieren; der Elternbeitrag richtet sich nach den Gesamtbetreuungsstunden.

(5) Die Elternbeiträge sind jeweils zum 1. eines Monats im Voraus zu zahlen.

(6) Beitragszeitraum für die Förderung in Kindertageseinrichtungen ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Der Beitragszeitraum in der Kindertagespflege wird entsprechend dem Beginn und Ende der Förderung durch Bescheid festgesetzt.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a) eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beiträge erhoben.

~~(4) Wird für ein Kind bereits ein Elternbeitrag für den Besuch einer Tageseinrichtung erhoben und ist für dieses Kind zusätzlich eine Förderung in Kindertagespflege erforderlich, so wird hierfür kein weiterer Beitrag erhoben.~~

(5) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 4 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Tageseinrichtung oder Tagespflege aufgenommen, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist einkommens- und bedarfsabhängig und ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 1 und 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder werden in Kindertagespflege betreut und sind diese Kinder nicht schulpflichtig, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Befreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflicht für Geschwisterkinder gem. Abs. 2 bleibt auch dann bestehen, sofern Beitragsfreiheit gem. § 2 Abs. 4 a) eintritt. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiungen unterschiedlich hohe Beiträge und wäre für das Geschwisterkind der höhere Beitrag zu leisten, so wird als Elternbeitrag die Differenz der beiden Beträge erhoben.

(4) Bei der Zuordnung der Kinder in die Altersstufen der Elternbeitragstabelle ist in analoger Anwendung des § 19 Abs. 5 KiBiz für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, welches die Kinder bis zum 1. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben bzw. erreicht haben werden. Wird ein nach dem 1. November geborenes Kind erst nach Vollendung des dritten Lebensjahres in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege **neu** aufgenommen, **ohne, dass vorher eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege erfolgte**, ist der Elternbeitrag für ein Kind ab drei Jahren zu zahlen.

(5) Ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 werden in analoger Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 2 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht. **Für das Kindergartenjahr 2017/2018 wird der Elternbeitrag anhand der anliegenden Tabelle festgesetzt. Abweichend von Satz 1 erhöhen sich die Beiträge analog § 19 Abs. 2 KiBiz für das Kindergartenjahr 2018/2019 um derzeit 3 %. Die Beiträge werden ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 auf volle Euro gerundet.**

(6) Ab dem Kindergartenjahr 2010/ 2011 werden in analoger Anhebung der Kindpauschalen nach § 19 Abs. 4 KiBiz die Elternbeiträge in der Tabelle (Kindergartenkinder und Kinder unter drei Jahren) jährlich um 1,5 % erhöht.

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern ~~im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes~~. Einkommen, das in Mitgliedstaaten der Europäischen Union erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ~~sind nicht hinzuzurechnen~~. Elterngeld bleibt nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von ~~insgesamt~~ 300,00 € im Monat als Einkommen ~~anrechnungsfrei~~. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zu einer Direktversicherung und der Sparerfreibetrag.

(2) Maßgebend ist das Einkommen ~~in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr~~. ~~Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats~~

§ 4 Maßgebliches Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern **nach** § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Einkommen, das im Ausland erzielt wird, ist analog zu berücksichtigen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften **ist anrechnungsfrei**. Das Elterngeld bleibt nach § 10 Abs. 2 und 4 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG - bis zu einer Höhe von 300,00 € **bzw. 150,00 €** im Monat als Einkommen **unberücksichtigt; der anrechnungsfreie Betrag des Elterngeldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag**. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind, welches im Haushalt lebt, sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen. Nicht absetzbar sind Beiträge zur Direktversicherung.

(2) Maßgebend **für die Beitragseinstufung** ist das Einkommen **eines** Kalenderjahres. Bei der erstmaligen Einkommensermittlung oder bei einer Aktualisierung der Berechnung sind die prognostizierten voraussichtlich auf Dauer

~~zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monateinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.~~

~~(3) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der zweiten Einkommensgruppe richtet.~~

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

~~(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII) entsprechend.~~

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die von der Stadt Emmerich am Rhein vorzunehmende Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtung die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit. ~~Für die mit der Vermittlung der~~

erzielten Einkünfte für das gesamte laufende Kalenderjahr zu berücksichtigen. Sollte in begründeten Fällen die Ermittlung des Einkommens im laufenden Kalenderjahr nicht möglich sein, ist zunächst das Kalendervorjahreseinkommen zu berücksichtigen.

Bei der endgültigen Einkommensüberprüfung werden die tatsächlichen Jahreseinkünfte im Jahr der Beitragszahlungspflicht zugrunde gelegt. Der sich ergebende höhere oder niedrigere Beitrag ist grundsätzlich zum 1. Januar eines jeden Jahres festzusetzen.

Für Zeiträume (Monate), in denen Einnahmen nach § 4 Abs. 4 erzielt werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.

Der Elternbeitrag ist im Falle einer Trennung der Eltern ab dem darauffolgenden Kalendermonat neu festzusetzen.

(3) Im Fall des § 2 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der **Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensstufe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der ersten Einkommensstufe zuzuordnen.**

(4) Empfänger von Sozialleistungen nach dem SGB II oder Leistungen nach § 8 Nr. 1 und 2 SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die nachgewiesene Dauer des Bezuges dieser Leistung in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

§ 5 Beitragsermäßigung aus besonderen Gründen

(1) In begründeten Ausnahmefällen kann der Teilnahmebeitrag nach dieser Satzung auf Antrag gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.

(2) Die Feststellung **der Zumutbarkeit erfolgt nach § 90 Abs. 4 SGB VIII.**

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der **Kindertageseinrichtung dem Jugendamt** die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, **Betreuungszeiten und die**

~~Tagespflege beauftragte Person gilt dies
entsprechend.~~

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen ~~haben~~ die Beitragspflichtigen der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Änderungen der ~~Einkommensverhältnisse~~, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben. ~~Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.~~

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(2) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen **sind** die Beitragspflichtigen **verpflichtet** der Stadt Emmerich am Rhein schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Änderungen der **persönlichen und/oder wirtschaftlichen** Verhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

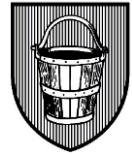
(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts-, Anzeige- und Nachweispflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe festgesetzt.

§ 7 Datenschutz

Die Stadt Emmerich am Rhein darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiterverarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des SGB VIII in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig handelt, wer die in den § 4 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**04 - 16
0870/2016**

08.09.2016

Betreff

Freiwilliger Zuschuss zu den Personalkosten für das therapeutische Personal in dem Familienzentrum Arche Noah

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	22.09.2016
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2016
Rat	08.11.2016

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt, der Kath. Waisenhausstiftung als Träger des Familienzentrums Arche Noah, eine Anschubfinanzierung im Falle einer unzureichenden Refinanzierung i. H. v. 50 % des Risikos, mit einem max. Betrag in Höhe von je 11.100 €, zu gewähren. Dieser freiwillige kommunale Zuschuss wird befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018 bewilligt.

Sachdarstellung :

Die Kath. Waisenhausstiftung beantragt mit Schreiben vom 28.07.2016 einen freiwilligen Zuschuss zu den Personalkosten für das therapeutische Personal in dem Familienzentrum Arche Noah. Das genannte Schreiben ist dieser Vorlage beigelegt.

Durch die gesetzlichen Änderungen in der finanziellen Förderung von Kindern mit Behinderung oder drohender Behinderung (KmB) und die Möglichkeit der Inklusion dieser Kinder in allen Kita-Gruppen, haben sich die Konzeptionen in den Kindertageseinrichtungen in Emmerich am Rhein in den letzten Jahren stetig verändert. Es bestehen ähnlich den ehemals klassisch geführten Integrativgruppen, Gruppen in denen bis zu 6 KmB, bei einer Gruppenstärke von 17 Kindern, aufgenommen werden können. Daneben werden KmB in Regelgruppen mit einzelnen Platzreduzierungen betreut. In den klassischen Integrativgruppen wurden in der Vergangenheit die tatsächlichen Personalkosten für fest angestelltes therapeutisches Personal vom Landschaftsverband übernommen. Zum Kindergartenjahr 2016/2017 wurden noch bestehende Übergangsregelungen abgeschafft, die Übernahme von Personalkosten für festangestellte Therapeuten entfällt somit. Ausschlaggebend für die geänderte Finanzierung des Landes ist die vorrangige Zuständigkeit der Krankenkassen für die therapeutischen Hilfen. Die neu eingeführten Flnk-Pauschalen (Förderung der Inklusion in Kindertageseinrichtungen) sind grundsätzlich für zusätzliche Fachkraftstunden im pädagogischen Bereich einzusetzen. Soweit die zusätzlich vorgeschriebenen Fachkraftstunden abgedeckt sind, besteht die Möglichkeit die Mittel ergänzend für die Qualifizierung und Fortbildung sowie Vernetzung und Beratung zu verwenden. Im Rahmen der Förderung von zusätzlichen Fachkraftstunden sind nur die pädagogischen Anteile der Arbeit der therapeutischen Kräfte förderfähig.

Die therapeutische Förderung von KmB in den Kindertageseinrichtungen können nach folgenden Modellen erfolgen:

1. Kooperationen mit Therapeutischen Praxen, die ihre Leistung über Rezept abrechnen
2. Kooperation mit der Frühförderstelle
3. Beantragung einer Kassenzulassung für die Kindertageseinrichtung und direkte Abrechnung mit den Krankenkassen

Die Kindertageseinrichtungen in Emmerich arbeiten aktuell nach den ersten beiden Modellen. Das Familienzentrum Arche Noah befand sich bis zum Ablauf des Kindergartenjahres 2015/2016 noch in der Übergangsfinanzierung und hat ab dem 01.08.2016 die Kassenzulassung beantragt und erhalten. Hinsichtlich der ungewissen finanziellen Situation, die dieses Modell am Anfang mit sich bringt, haben im Vorfeld verschiedene Gespräche stattgefunden, die zum Antrag des Trägers geführt haben. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass Kindertageseinrichtungen nach verschiedenen Konzeptionen arbeiten. Den Eltern wird somit eine Auswahlmöglichkeit geboten, die sich individuell auf die Bedürfnisse des Kindes beziehen kann.

Die Verwaltung unterstützt den Antrag der Waisenhausstiftung und schlägt vor, im Rahmen einer Anschubfinanzierung, befristet für die Kindergartenjahre 2016/2017 und 2017/2018, im Falle einer unzureichenden Refinanzierung 50 % des Risikos, mit einem max. Betrag in Höhe von je 11.100 € im Rahmen eines freiwilligen Zuschusses zu übernehmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Der anteilige Zuschuss in Höhe von 4.625 € für die Zeit vom 01.08.-31.12.2016 wird aus den Mitteln des Fachbereiches 4 finanziert.

Ab 2017 erfolgt die Einstellung der erforderlichen Beträge in den Haushalt.

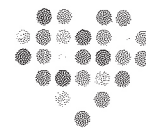
Produkt: 1.100.06.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 4.3

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
04 - 16 0870 2016 A 1 Schreiben Kath. Waisenhaus



Kath. Waisenhaus, Neuer Steinweg 25 A, 46446 Emmerich am Rhein

Stadt Emmerich
Herrn Bürgermeister Hinze
Geistmarkt 1

46446 Emmerich am Rhein

Geschäftsführung

Neuer Steinweg 25 A
46446 Emmerich am Rhein

Ihnen schreibt: Norbert Pastoors
Telefon: 02822 / 9762715
Telefax: 02822 / 9762727

e-mail: n.pastoors@kath-
waisenhaus.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen (bitte stets angeben)

Datum
28.07.2016

Inclusive Kindertageseinrichtung „Arche Noah“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

bereits vor einigen Monaten haben wir über die schwierigen finanziellen Rahmenbedingungen hinsichtlich des Betriebs dieser Einrichtung in Trägerschaft der Stiftung gesprochen. Die strukturelle Unterfinanzierung durch die Umstellung auf die Pauschalfinanzierung durch das Land NRW führte in den letzten Jahren dazu, dass die Stiftung zunehmend Eigenmittel zum Ausgleich einsetzen musste. In unserem Gespräch hatten wir verabredet, die zum dem Zeitpunkt bereits angekündigten Verbesserung der Refinanzierung durch das Land NRW abzuwarten.

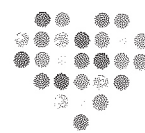
Inzwischen hat der Landtag die Erhöhung der Steigerungssätze der Kindpauschalen beschlossen. Andererseits ist gleichzeitig eine deutliche Erhöhung der Mitarbeitervergütungen eingetreten, die sich sowohl aus der Umsetzung der grundlegend verbesserten Vergütungen der pädagogischen Mitarbeiter wie auch durch eine allgemeine Vergütungssteigerung ergibt. Diese Veränderungen entsprechen den Änderungen im TVÖD. Wir berechnen zur Zeit die Auswirkung auf die Gesamtfinanzierung der Einrichtung und den erforderlichen zusätzlichen Einsatz von Eigenmitteln der Stiftung.

Mit dem Ende des laufenden Kindergartenjahres kommt nun eine weitere Belastung auf die Stiftung zu. Die seit Jahren in der Einrichtung beschäftigten Therapeuten werden ab dem 01.08.2016 nicht mehr über den Landschaftsverband Rheinland refinanziert. Dies trifft ebenso für die in unserem Auftrag tätigen Sprachtherapeuten einer niedergelassenen Praxis zu. Der Einrichtung stehen zukünftig lediglich die sog. „Fink-Pauschalen“ zur Verfügung, die in den vergangenen Kindergartenjahren eingeführt wurden. In der Übergangsphase zum Kindergartenjahr 2016/ 2017 kam es zu einer Verrechnung dieser Pauschalen mit der Refinanzierung der Therapeuten.

Vorsitzender des Vorstandes:
Pfarrer Bernd de Baey

Geschäftsführer:
Hans-Jürgen Kraayvanger
Norbert Pastoors

Bankverbindung:
Stadtparkasse Emmerich-Rees
IBAN: DE9235850000000115410
BIC: WELADED1EMR



Mit dieser Veränderung droht eine erhebliche Verschlechterung der pädagogisch-therapeutischen Betreuung der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder. Um nicht alle in langen Jahren erprobten und bewährten Ansätze und Fördermöglichkeiten aufgeben zu müssen, haben wir uns entschlossen, eine Refinanzierung aus dem Bereich der Krankenkassen anzustreben. Hierzu haben wir inzwischen die erforderliche Zulassung erhalten, um mit den Krankenkassen „auf Rezept“ abrechnen zu können. Ob und im welchem Umfang dies möglich sein wird, bleibt abzuwarten. Wir werden dieses Vorhaben als Projekt im Kindergartenjahr 2016/ 2017 starten.

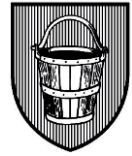
Mit Blick auf die oben angesprochene finanzielle Gesamtsituation bitte ich die Stadt Emmerich, sich an dem Risiko dieses Projektes zu beteiligen. Der Plan ist, den bisher bei der Verrechnung durch den Landschaftsverband Rheinland in Anspruch genommenen Anteil an den Fink-Pauschalen in Höhe von 46.000,00 € weiterhin für die Finanzierung der Personalkosten der Therapeuten einzusetzen. Die Personalkosten insgesamt erwarten wir bei ca. 65.200,00 €.

Das Projektrisiko besteht also darin, inwiefern es gelingt, durch abrechenbare Leistungen mit den Krankenkassen den Differenzbetrag von ca. 19.200,00 € zu erwirtschaften. Zusätzlich wollen wir hinsichtlich der niedergelassenen Sprachtherapeuten einen Aufwand von ca. 3.000,00 € erwirtschaften, damit die Beteiligung an Fachgesprächen und Elternberatungen im bisherigen Modus weiter möglich bleibt.

In der Gesamtschau auf die grundsätzlichen Finanzierungsbedingungen und das beschriebene Projektrisiko würde ich mich freuen, wenn seitens der Stadt Emmerich am Rhein eine Bereitschaft besteht, im Falle einer unzureichenden Refinanzierung 50 % des Risikos in Höhe von ca. 11.100,00 € zu übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Norbert Pastoors
Geschäftsführer



TOP	_____
Vorlagen-Nr.	Datum

Verwaltungsvorlage	öffentlich	04 - 16	08.09.2016
		0871/2016	

Betreff

Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagespflege;
hier: Eingabe an den Rat Nr. 25/2016 von Herrn Heinz Derksen

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	22.09.2016
----------------------	------------

Kenntnisnahme(kein Beschluss)

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachdarstellung :

Hinsichtlich der Aufnahme von gemeindefremden Kindern gibt es eine Ratseingabe des Herrn Derksen vom 31.07.2016 (Anlage 1), die zwischenzeitlich zurückgezogen wurde (Anlage 2).

In der Ratssitzung am 07.09.2016 wurde entschieden, die Angelegenheit an den Jugendhilfeausschuss zu verweisen.

Die Ratseingabe begründet sich darin, dass Herr Derksen die Information erhalten hatte, dass die Möglichkeit einer Aufnahme gemeindefremder Kinder derzeit in der Überprüfung steht, da vermehrt Anfragen beim Jugendamt Emmerich vorliegen.

Inzwischen wurde Familie Derksen der Betreuungsplatz für ihre Tochter zugesagt, da die Familie erstmalig Kontakt zur Tagesmutter aufgenommen hatte, als noch ausreichend freie Plätze in Kindertagespflege zur Verfügung standen. Eine weitere Familie bei der sich ein paralleler Verlauf aufzeigt, wird ebenfalls den Betreuungsplatz in Emmerich am Rhein erhalten. Nach bisheriger Auskunft werden beide Familien ihren Betreuungsplatz für Oktober/November 2016 in Anspruch nehmen.

Durchschnittlich werden monatlich 105 Kinder in Kindertagespflege betreut. Es stehen momentan nur noch sechs freie Betreuungsplätze zur Verfügung, die einen Betreuungsbedarf von bis zu 45 Stunden abdecken könnten. Da in der Kindertagespflege Betreuungsplätze unterjährig benötigt werden, sollten diese wenigen zur Verfügung stehenden Plätze für gemeindeeigene Kinder zur Verfügung stehen.

In den letzten Wochen wurden weitere freie Betreuungsplätze belegt und die Anfragen für eine Betreuung gemeindefremder Kinder stiegen (zuletzt wurden vier weitere Anfragen abgesagt). Die Lösung wird /wurde darin gesehen, dass derzeit und vorerst keine weiteren gemeindefremden Kinder aufgenommen werden können, um ein Betreuungsangebot für die gemeindeeigenen Kinder zu gewährleisten. Derzeit werden insgesamt fünf gemeindefremde Kinder in Emmerich am Rhein betreut. In dieser Anzahl enthalten sind die Beiden zuvor benannten Aufnahmen.

Es nimmt derzeit kein öffentlich gefördertes Tageskind aus Emmerich am Rhein einen Betreuungsplatz einer anderen Kommune in Anspruch.

Grundsätzlich ist ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz auch nicht vom Ort des Arbeitsplatzes abhängig, sondern jede Kommune hat den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für die gemeindeeigenen Kinder sicherzustellen.

Im August 2016 erfolgte eine Abfrage zum Thema - Aufnahme gemeindefremder Kinder in Kindertagespflege - bei umliegenden Kommunen. Im Ergebnis betrachtet gibt es keine schriftlich fixierten Handhabungen dazu. Im Hinblick auf zur Verfügung stehende Plätze wird im Einzelfall entschieden. Grundsätzlich wird aus Sicht der Kommunen jedoch der Fokus auf die gemeindeeigenen Kinder gelegt.

Bisher haben die Fachberatungen der Kindertagespflege in Emmerich am Rhein Aufnahmen gemeindefremder Kinder im Einzelfall entschieden, natürlich unter Berücksichtigung zur Verfügung stehender Plätze. Diese Handhabung sollte weiterhin Bestand haben.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:

04 - 16 0871 2016 A 1 Eingabe Nr. 25 2015 von Herrn Heinz Derksen

04 - 16 0871 2016 A 2 Schreiben Mail von Herrn Heinz Derksen

Ö 6

Martina
Lebbing/emmerich/DE
01.08.2016 08:40

An Marita Evers/emmerich/DE@emmerich
Kopie
Blindkopie
Thema WG: Eine neue Anregung/ Beschwerde für den Rat ist eingegangen



eSuite
<info@emmerich.de>
31.07.2016 18:48

An Stadtverwaltung@emmerich
Kopie
Thema Eine neue Anregung/ Beschwerde für den Rat ist eingegangen

Eine neue Anregung oder Beschwerde ist über die Internetseite www.emmerich.de verschickt worden.

NACHRICHTEN-INHALT =====

Anrede:

Vorname: Heinz

Nachname: Derksen

Strasse: van den Bosch Strasse 4a

Ort: Goch

Telefon: 02822 711-307

E-Mail: heinz.derksen@gmx.de

Nachrichtentext:

Sehr geehrte Entscheider der Stadt Emmerich,

ich möchte diese Plattform nutzen und auf ein Problem hinzuweisen.

Die Stadt Emmerich ist eine der wenigen Städte des Kreis Kleve, die als Produktionsstandort für verschiedene mittelständische Unternehmen noch interessant ist.

Mittelständische Unternehmen wie Katjes, Probat, Oleon oder Unternehmen mit internationalen Schwesterunternehmen wie KLK und Kao sind in Emmerich zu Hause und beschäftigen zahlreiche Mitarbeiter.

Diese Mitarbeiter kommen aber nicht nur aus Emmerich sondern reisen aus der näheren oder weiteren Umgebung an, damit die Unternehmen auch weiterhin erfolgreich bleiben.

Sowohl meine Frau als auch ich arbeiten in Emmerich, obwohl wir nicht in Emmerich wohnen.

Bewusst haben wir uns Mitte letzten Jahres entschieden, eine Familie zu Gründen und vor einigen Tagen ist unsere Tochter zur Welt gekommen.

Wir hatten uns bereits für eine Tagesmutter in Emmerich entschieden und sowohl wir als auch die Tagesmutter waren von einander überzeugt.

Vor einer Woche wollten wir noch einmal die Details abstimmen doch sie informierte uns darüber, dass der Rat die Aufnahme von stadtfremden Kindern gestoppt hat.

Handwritten numbers: 25, 16, 4

Form fields (partially filled):

- ... an ...
- ... 4 ...
- ... zur Sitzung VW ...
- ... an ...
- ... (H) ...

Stadt Emmerich am Rhein
Der Bürgermeister

Eing. 01. Aug. 2016

Bgm. + [Signature]

Dez. 4

FB: 4

Anl.: PWZ: €

Wir waren natürlich geschockt. Meine Frau möchte gerne weiter stundenweise Arbeiten und dafür brauchen wir Unterstützung. Nicht finanzieller Art sondern durch eine Tagesmutter, die sich ebenfalls liebevoll um unser Kind kümmert. Eine Tagesmutter in Goch nützt da wenig, da eine Anreise im Notfall zu lange dauern. Meines Erachtens nach eine sinnvolle Überlegung.

Denken Sie wirklich, dass Ihre Entscheidung noch in die heutige Welt passt? In der politischen Welt spricht man über Familienförderung, Gleichstellung der Frau im Arbeitsalltag, Fachkräftemangel und Chancengleichheit für Kinder.

Die Stadt Emmerich stellt mit Ihrer Entscheidung klar, dass Sie diese Themen für sich entschieden hat. Nicht Emmericher Mitarbeiter sind nicht Willkommen und werden auch nicht unterstützt, politische Debatten hin oder her. Und um das noch einmal zu betonen, ich rede nicht davon, dass ich eine finanzielle Unterstützung möchte. Ich rede davon, dass wir als Eltern Beruf und Karriere manage und für unser Kind schnellst möglich zur Verfügung stehen möchten.

Nicht nur meine Frau möchte die Arbeitszeit verkürzen, sondern auch ich möchte für eine gewisse Zeit kürzer treten. Jedoch steht dieser Plan durch Ihre Entscheidung auf der Kippe.

Wir als junge Eltern möchten Sie bitten, diese absurde Entscheidung noch einmal zu überdenken. Nicht nur im Sinne der Eltern, sondern auch im Sinne der Unternehmen. Denn, wenn auch unvorstellbar für einen Emmericher, es ist schwierig, gute Leute an den Niederrhein zu locken und mit dieser Einschränkung für Familien werden die Chancen nicht besser.

Auch wenn ich nicht wirklich daran glaube, würde ich mich über eine Stellungnahme freuen.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz Derksen

Begründung:

Um zum Dokument zu gelangen, klicken Sie hier:

<notes://m42002/C12574A20048F6E7/0/AB358E93282E824AC1258001005C5E48?opendocument>

Von: Heinz Derksen <heinz.derksen@gmx.de>
An: anja.raadts@stadt-emmerich.de
Datum: 30.08.2016 20:22
Betreff: Fwd: Einverständniserklärung

Sehr geehrte Frau Raadts,

vielen Dank für das positive Gespräch heute Vormittag.

Mit Freude haben meine Frau und ich die Nachricht aufgenommen, dass wir unsere Tochter Laura bei Frau Vermeulen in die Betreuung geben können.

Somit muss meine Fragestellung nicht mehr in der Ratssitzung vom 07.09.16 besprochen werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Unterstützung und zur schnellen Lösung unseres Problems.
Ein Zeichen für eine effektive Verwaltung.

Mit freundlichen Grüßen
Heinz Derksen